



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

1. der Frau Michaela Mann, [REDACTED]

2. des Herrn Michael Mann, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Stadt St. Ingbert, vertreten durch den Oberbürgermeister - Untere Bauaufsichts-
behörde -, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

weiter beteiligt: die SI4 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Kaiserstraße
170-174, 66386 St. Ingbert,

- Beigeladene -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

w e g e n Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Baugenehmigung)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frank, den Richter am Verwaltungsge-
richt Körner und die Richterin am Verwaltungsgericht Klein am 06. Mai 2020

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 3.750,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Bürogebäudes mit 72 PKW-Stellplätzen.

I.

Sie sind Eigentümer des Anwesens Pfarrer-Lauer-Straße 12 in 66386 St. Ingbert. Das Grundstück ist zur Straße hin mit einem Wohnhaus bebaut und grenzt rückwärtig an das Vorhabengrundstück (Kaiserstraße 170, 172, 174, Flur 17, Flurstück Nr. 4189/13). Das Grundstück der Antragsteller liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 603b „Hobels II“ vom 30.12.2000, der ein allgemeines Wohngebiet sowie eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen festsetzt. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Mit Eingang vom 13.11.2019 beantragte die Beigeladene die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Bürogebäudes“ mit 72 PKW-Stellplätzen für eine IT-Firma.

Das Vorhabengrundstück ist ein ehemaliger Steinbruch und liegt auf dem Areal der ehemaligen Becker-Brauerei, die als Ensemble in der Denkmalliste eingetragen ist und nunmehr zum Innovationspark „Am Beckerturm“ gehört.

Gemäß den Planvorlagen soll auf dem Vorhabengrundstück durch die Beigeladene ein fünfgeschossiges Bürogebäude der Gebäudeklasse 5 (63,10 m Länge x 14,50 m Breite x 19,70 m Höhe) mit 72 PKW-Stellplätzen errichtet werden. Das oberste Geschoss ist als Staffelgeschoss mit zwei Terrassen ausgebildet.

Mit Bauschein vom 16.01.2020 wurde der Beigeladenen die begehrte Genehmigung zum Neubau eines Bürogebäudes gemäß § 65 LBO erteilt. Der Bauschein enthält u.a. Auflagen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zum Lärmschutz.

Ebenfalls mit Datum vom 16.01.2020 wurde der Beigeladenen eine Abweichung von § 30 Abs. 2 LBO erteilt.¹

Der Bauschein wurde den Antragstellern nicht zugestellt. Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 23.01.2020, eingegangen bei der Antragsgegnerin am 27.01.2020, haben die Antragsteller gegen die Baugenehmigung vom 16.01.2020 Widerspruch eingelegt und zugleich einen Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO gestellt, der zwischenzeitlich abgelehnt wurde.

Mit Eingang vom 20.03.2020 haben die Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Sie führen zur Begründung aus, das Vorhaben der Beigeladenen füge sich nicht gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung ein. Das Vorhaben solle in den Steinbruch neben die alte Becker-Villa gebaut werden. Aus der Bauakte gehe nicht hervor, ob eine naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei. Grundsätzlich solle aber ein Steinbruch – wie das Vorhabengrundstück – erhalten bleiben. Inwieweit negative Auswirkungen auf Flora und Fauna vorlägen, sei diesseits nicht bekannt und sei von der Antragsgegnerin erkennbar nicht geprüft worden. Das Grundstück der Antragsteller liege an der Kante des Steinbruchs mit Lage der Wohnzimmerterrasse zu dem Steinbruch hin. Wie sich aus der Bauakte entnehmen lasse, würde das Vorhaben auf der südwestlichen Seite mehrere Meter über ihr Grundstück hinausreichen. Auf der nordöstlichen Seite handele es sich um eine Strecke von wenigstens 30 bis 40 m. Von dem Standpunkt ihrer Terrasse würde das Vorhaben einen Blickwinkel von wenigstens 90° Grad ausfüllen. Hinzu komme, dass das Vorhaben ihr Haus überrage, dies werde aus der beigelegten maßstabsgetreuen Zeichnung der Verhältnisse von Vorhabengebäude und ihrem Haus deutlich. Durch die Abbruchkante des Steinbruchs werde optisch ein Heranrücken der geplanten Bebauung bewirkt. Dies sei im Rahmen der nachbarschutzrechtlichen Bestimmungen mit einzubeziehen.

Von dem Grundstück der Antragsteller führe die Pfarrer-Lauer-Straße bergauf. Die Grundstücke, die sich an diesem Teil der Pfarrer-Lauer-Straße befänden, hätten aufgrund der erhöhten Position einen Überblick über das Vorhaben und seien bei der Betrachtung, wie sich das streitgegenständliche Vorhaben i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB einfüge, miteinzubeziehen.

Die Antragsgegnerin verstoße mit dem streitgegenständlichen Vorhaben gegen die Planungspflicht aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das streitgegenständliche Vorhaben führe zu einer bodenrechtlich beachtlichen Spannung, da es Vorbildwirkung entfalten würde. Der Innovationspark am Beckerturm gehöre zu dem hergebrachten Stadtbild von St. Ingbert. Ein hochmodernes Bürogebäude, wie das streitgegen-

¹ „Die innere Brandwand unterteilt das Gebäude in zwei Teile, wobei ein Teil die zulässige Länge von 40,00 m überschreitet. Auf eine weitere innere Brandwand wird verzichtet.“, vgl. Bl. 55 d. Verwaltungsakte.

ständliche Vorhaben, breche sowohl mit dem Wohngebiet als auch mit dem industriellen „Charme“ des Innovationsparks „Am Beckerturm“. Die alte Villa Becker, die im Rahmen des Vorhabens nun ein Nebengebäude werden solle, passe ebenfalls nicht zum Stil des geplanten Gebäudes. Die Planung sei daher schlicht unharmlos und hätte aufgrund der Dimensionen Vorbildwirkung. Insbesondere werde das Vorhaben für das Wohngebiet, zu dem das Grundstück der Antragsteller gehöre, zum maßgeblichen Blickfang. Für das gesamte Wohngebiet gelte, dass durch das streitgegenständliche Vorhaben die Aussicht auf den Innovationspark „Am Beckerturm“ vollständig verbaut werde. Hierdurch würde sich maßgeblich der Charakter des Wohngebietes ändern. Es mache einen erheblichen Unterschied, ob die Aussicht von dem Postkartenmotiv des Innovationsparks oder von dem streitgegenständlichen Vorhaben dominiert werde. Hierbei handele es sich nicht um die Frage nach der Aussicht selbst, sondern um die Frage des Einfügens und wie sich der Gebietscharakter durch das streitgegenständliche Vorhaben ändern werde.

Bis dato handele es sich bei dem Steinbruch um eine natürliche Grenze zwischen dem Innovationspark „Am Beckerturm“ und dem Wohngebiet in der Pfarrer-Lauer-Straße. Die Villa Becker als ehemaliges Wohngebäude füge sich insoweit als verbindendes Glied zum Wohngebiet ein. Das Vorhaben der Beigeladenen zerstöre nun diese gewachsene Struktur nachhaltig. Es passe bereits dem Grunde nach nicht zu den Abmessungen des Innovationsparks „Am Beckerturm“. Das Vorhaben füge sich daher von seinen Abmessungen weder in den Innovationspark ein noch zu dem Wohngebiet in der Pfarrer-Lauer-Straße. Hierdurch komme es zu erheblichen bodenrechtlichen Spannungen, die lediglich im Rahmen eines Bebauungsplanes aufgelöst werden könnten. Dies habe die Antragsgegnerin indes nicht gemacht. Die Antragsgegnerin gehe verfehlt davon aus, dass das Vorhaben ohne Bebauungsplan i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig wäre. Das streitgegenständliche Vorhaben weise jedoch aufgrund der puren Dimensionen, in denen es geplant werde, eine absolute negative Vorbildwirkung auf. An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt in der Akte oder dem bisherigen Verfahren sich tatsächlich ernsthaft mit dem Tatbestandsmerkmal des Einfügens auseinandergesetzt habe. Einzige Aussage der Antragsgegnerin sei, dass gegen die Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken bestünden. Das Wohngebiet auf der einen Seite und das ehemalige Industriegebiet auf der anderen Seite, welches jedoch zu einem Markenzeichen der Stadt St. Ingbert geworden sei und das Stadtbild maßgeblich zeichne, vertrage ein modernes Bürogebäude, wie das vorliegende, nicht. Die gesamte Planung sei schlicht asymmetrisch. Auf der einen Seite sei ein reines Wohngebiet und auf der anderen Seite ein ehemaliges Industriegebiet, welches weiterhin danach aussehe, jedoch gewerblich genutzt werde. Ein modernes Bürogebäude passe in diesem Zusammenhang einfach nicht hinein. Von einem Einfügen könne daher unter keinen Umständen gesprochen werden. Die streitgegenständliche Baugenehmigung könne daher nicht aufgrund § 34 BauGB erteilt werden.

Neben dem allgemeinen Problem des Einfügens liege im vorliegenden Fall unzweifelhaft eine erdrückende Wirkung zu Lasten des Grundstücks der Antragsteller vor. Von ihrer Terrasse werde man schlicht und ergreifend nichts mehr anderes sehen als das streitgegenständliche Vorhaben. Durch die Wirkung der Steinbruchkante werde sich voraussichtlich das Bild ergeben, dass sie in ihrem gesamten Sichtfeld einen 4-stöckigen „Glasklotz“ sähen und sämtliche Mitarbeiter, die in dem Vorhaben arbeiteten, könnten durch die Glasfront die Antragsteller beobachten. Von einer Rücksichtnahme auf die Antragsteller könne insoweit absolut keine Rede sein. Hierbei spiele es gerade keine Rolle, dass durch die Höhe des Steinbruches zwei Etagen des Vorhabens unter der Steinbruchkante lägen. Durch die Sichtachsen und die Vorverlagerung der Steinbruchkante werde wenigstens die erste Etage unter der Steinbruchkante sichtbar sein.

Selbst an der niedrigsten Stelle überrage das Vorhaben ihr Haus, in der Mitte des Hauses sogar um mehr als eine Etage. Wie das obere Geschoss genutzt werden solle, sei unbekannt. Denkbar wäre insoweit die Nutzung als Dachterrasse. Dies würde zur Folge haben, dass auf Höhe des Grundstücks der Antragsteller knapp über der Dachkante des Hauses der Antragsteller eine Dachterrasse mit vollem Einblick in das Grundstück der Antragsteller läge. Hinzu komme die Tatsache, dass durch die Steinbruchkante das gesamte Vorhaben näher wirken werde. Der Abstand zwischen Steinbruchrand und streitgegenständlichem Vorhaben werde sich aus Perspektive der Antragsteller dergestalt darstellen, dass sie den Eindruck hätten, das Vorhaben stehe näher an ihnen heran. Hierdurch werde die erdrückende Wirkung des sichtfeldausfüllenden Baus erheblich verstärkt.

Aus diesem Grunde werde das Vorhaben zweifelsohne eine erdrückende Wirkung auf die Antragsteller ausüben, wodurch das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot durch das Vorhaben verletzt werde und die Baugenehmigung rechtswidrig sei. Daher sei die aufschiebende Wirkung des Widerspruches anzuordnen.

Mit Schriftsatz vom 05.05.2020 tragen die Antragsteller ergänzend vor, dass sich aus dem Stadtratsbeschluss vom 10.03.2016 ergebe, dass eine Bebauung „Am Beckerturm“ ohne Bebauungsplan von vorneherein ausgeschlossen sei. Nachdem die angegriffene Baugenehmigung faktisch schon erteilt gewesen sei, sei im Schnellverfahren der Beschluss des Stadtrates vom 10.03.2016 aufgehoben worden. Eine Abwägung, wie im Rahmen der Bauleitplanung benötigt, sei nicht vorgenommen worden.

Soweit die Antragsgegnerin die Auffassung vertrete, dass durch die Hangkante des ehemaligen Steinbruches eine topographische Zäsur bestünde, weshalb das Wohngebiet nicht in die Betrachtung einzubeziehen sei, müsse der Antragsgegnerin entsprechend entgegengehalten werden, dass im Umkehrschluss selbstverständlich auch der Innovationspark „Am Beckerturm“ nach dieser Überlegung ebenfalls nicht einbezogen werden dürfte. Es führe gerade nicht dazu, dass ein Mischgebiet vorliege, sondern es sei faktisch so, dass ein reines Wohngebiet und ein Gewerbegebiet

durch eine Zäsur (den Steinbruch) vollständig voneinander getrennt seien. Hieraus folge, dass denknotwendig ein Einfügen in die Umgebung von vornherein ausgeschlossen sei.

Die Antragsgegnerin stelle zudem verkürzt auf die Höhe des Vorhabens hinsichtlich der erdrückenden Wirkung ab. Viel maßgeblicher sei die Breite des Gebäudes. Die Kombination des Vorhabens aus der leicht überragenden Position gegenüber dem Haus der Antragsteller in Verbindung mit dem ganz erheblichen sichtwinkelausfüllen über die gesamte Länge der Terrasse führe zu der erdrückenden Wirkung. Das einzige und alleinige Abstellen auf die Höhe des Vorhabens sei insoweit verkürzt und nicht sachdienlich. Die Ausführungen der Antragsgegnerin hinsichtlich der zulässigen Bebauungsgröße auf dem Grundstück der Antragsteller lägen einerseits neben der Sache und seien andererseits inkorrekt. Die Antragsteller könnten ihr Haus lediglich in der Höhe bauen, wie es getan worden sei. Lediglich die Dachneigung sei bis zu 30 Grad veränderbar gewesen.

Soweit die Antragsgegnerin behaupte, dass eine Dachterrasse überhaupt nicht Gegenstand der Baugenehmigung sei, finde sich dennoch eine solche in den Bauplänen. Im 5. Geschoss sei eine Terrasse eingeplant. Die Einsichtnahme erfolge auch nicht nur in den rückwärtigen Gartenbereich, sondern betreffe auch Wohnzimmer und Schlafzimmer, Bad und Kinderzimmer. Aufgrund einer Baumfällaktion der Beigeladenen (die nicht von der Antragsgegnerin genehmigt gewesen sei) befinde sich nunmehr überhaupt kein Sichtschutz mehr am Grundstück der Antragsteller. Letztlich sei festzustellen, dass der Schriftsatz der Antragsgegnerin erneut zeige, dass die widerstreitenden Interessen auf Seiten der Antragsgegnerin nicht beachtet worden seien und sich mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht auseinandergesetzt werde.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 16.01.2020 (Az.: 63/01/338/219) auf dem Grundstück St. Ingbert, Kaiserstraße 170, 172, 174 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass weder eine Verletzung nachbarschützender Vorschriften des Bauordnungs- noch des Bauplanungsrechts ersichtlich sei. Für die Beurteilung der Verletzung öffentlich-rechtlicher Nachbarrechte durch eine Baugenehmigung sei nur der Regelungsgehalt der Genehmigungsentscheidung und nicht die davon ggf. abweichende Bauausführung maßgeblich. Zudem sei zu beachten, dass eine abschließende Beurteilung einer genehmigten Anlage unter Nachbarrechtsaspekten dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten sei, in dessen Rahmen ggf. eine weitere

Sachverhaltsaufklärung mit Besichtigung der Örtlichkeit zur Bestimmung der in dem Zusammenhang nach § 34 BauGB anzulegenden Maßstäbe geboten sei.

Zunächst sei davon auszugehen, dass das Vorhaben der Beigeladenen nicht gegen nachbarschützende Vorschriften des Bauordnungsrechts, insbesondere die nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften der §§ 7, 8 LBO, verstoße. Dies sei unstrittig. Nachbarschutz vermittele § 34 BauGB zunächst nur hinsichtlich des Gebotes, dass sich der Neubau nach „Art der baulichen Nutzung“ in die Umgebungsbebauung einfügen müsse. Dies sei hier zu bejahen. Das Vorhabengrundstück gehöre zum Innovationspark „Am Beckerturm“, einem ca. 71.000 m² großen Areal der ehemaligen Brauerei Becker, auf dem sich ein Gewerbezentrum etabliert habe. Die ansässigen Firmen zeichneten sich durch einen Branchenmix aus, die den Bereichen Handel und Dienstleistung, Gewerbe und Handwerk und den selbstständigen Berufen zugeordnet werden könnten. Demgemäß handele es sich bei der näheren Umgebung um ein faktisches Gewerbegebiet, so dass sich die Zulässigkeit hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO beurteile. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO seien Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude dort allgemein zulässig. Insofern sei das Vorhaben hinsichtlich des Einfügens nach der Art der baulichen Nutzung offensichtlich zulässig. Die oberhalb des Innovationsparks „Am Beckerturm“ vorhandene Wohnbebauung präge nicht mehr die Eigenart der näheren Umgebung des Baugrundstücks. Bei der Beurteilung der näheren Umgebung spielten auch topografische Verhältnisse, wie etwa Geländehindernisse, Erhebungen oder Einschnitte (Dämme, Böschungen, Gräben, Flüsse und dergleichen) eine Rolle. Dem folgend ende die nähere Umgebung hier an der Hangkante des ehemaligen Steinbruches, die zu einem Höhenunterschied vom Vorhabengrundstück zu dem Grundstück der Antragsteller von ca. 9 m führe. Aber selbst wenn man die Wohnbebauung zur näheren Umgebung einbeziehen wollte, wofür aufgrund der topografischen Verhältnisse keine Veranlassung bestehe, sei die nähere Umgebung als Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO einzustufen und damit der Neubau eines Bürogebäudes ebenfalls nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Ob sich das Vorhaben der Beigeladenen nach dem Maß der baulichen Nutzung, insbesondere wegen der Höhe des Gebäudes, einfüge, könne letztlich dahingestellt bleiben, da das fehlende Einfügen allein nicht zu einer Nachbarrechtsverletzung führe. Denn im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB werde Drittschutz insoweit nur über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt.

Daher komme hinsichtlich der Frage der Überschreitung der Höhe des Gebäudes im unbeplanten Innenbereich eine nachbarrechtliche Unverträglichkeit nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme in Betracht.

Vorliegend sei nicht festzustellen, dass die Antragsteller ein Abwehrrecht aus einer Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme herleiten könnten. Eine Rücksichtslosigkeit könne insbesondere im Hinblick darauf, dass die Antragsteller von dem Vor-

haben eine erdrückende Wirkung befürchteten, nicht festgestellt werden. Eine erdrückende Wirkung könne nämlich prinzipiell nicht schon dann bejaht werden, wenn ein Neubau höher werde als ein vorhandenes benachbartes Bauwerk. Vorliegend würden die Abstandsflächen nach den §§ 7, 8 LBO eingehalten. Das Vorhaben solle in einem Abstand von ca. 21,50 m zur Grundstücksgrenze und damit 32,50 m zum Wohnhaus der Antragsteller errichtet werden. Das Wohnhaus der Antragsteller selbst stehe ca. 11 m von der Grenze entfernt. Hinzu komme, dass im Rahmen der Bauausführung das Gebäude um 0,60 m tiefer gesetzt werde. Dies führe dazu, dass ein Höhenunterschied zwischen den Gebäuden entstehe, der aufgrund der weiten Entfernung zwischen den Gebäuden von mehr als 30 m nicht mehr ins Gewicht falle. Außerdem seien die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich ihr Grundstück liege, eine Bebauung zulässig sei, die die Antragsteller berechtige, ein Wohngebäude mit einer Höhe zu errichten, das im Verhältnis zu dem genehmigten Vorhaben keinen Höhenunterschied nach N.N. aufweisen würde.

Aufgrund des bestehenden Höhenunterschieds zwischen dem Vorhabengrundstück und dem Grundstück der Antragsteller werde das Gebäude der Beigeladenen nicht vom Grundstück der Antragsteller in voller Höhe wahrgenommen, sondern nur der Teil des Gebäudes, der über die Steinbruchkante hinausreiche. Insoweit seien die Auswirkungen des Vorhabens der Beigeladenen mit einem dem Bebauungsplan entsprechenden Wohngebäude auf dem noch nicht bebauten Nachbargrundstück der Antragsteller vergleichbar, mit dem Unterschied, dass das Vorhaben der Beigeladenen 32,50 m vom Wohnhaus entfernt sei, während ein Wohngebäude auf dem Nachbargrundstück sehr viel näher an das Wohnhaus heranrücken würde.

Auch eine mögliche Verschlechterung oder ein Wegfall der Aussicht begründeten keinen Hinweis auf die Rücksichtslosigkeit eines Vorhabens, weil es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von benachbarten Häusern gebe.

Der Hinweis, dass von einer Dachterrasse ggf. Einsicht auf das Grundstück der Antragsteller genommen werden könnte, verkenne zum einen, dass eine solche Terrasse nicht Gegenstand der Baugenehmigung sei, und zum anderen, dass auch eine Einsichtnahme in einen rückwärtigen Gartenbereich keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme begründen könne. Weitere Gründe, die dem Vorhaben entgegengehalten werden könnten, seien weder dargetan noch erkennbar.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

den Antrag zurückzuweisen.

Ihrer Ansicht nach ist die Baugenehmigung rechtmäßig ergangen. Die Ausführungen der Antragsteller zu der angeblichen Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung seien

unerheblich. Eine Verletzung von Nachbarrechten könne sich von vornherein nur aus einer Nichtbeachtung nachbarschützender Anforderungen des materiellen Rechts, nicht hingegen aus verfahrensrechtlichen Vorgaben ergeben.

Naturschutzrechtliche Bedenken bestünden nicht. Zudem seien naturschutzrechtliche Bestimmungen nicht nachbarschützend, weshalb hierauf der Antrag nicht gestützt werden könne.

Das Haus der Antragsteller liege an der oberen Kante des ehemaligen Steinbruchs, das Neubauvorhaben werde auf der unteren Ebene errichtet. Dies schließe unzumutbare Beeinträchtigungen für die Antragsteller aus. Wie sich aus der Anlage A7 anderes ergeben solle, sei nicht nachvollziehbar.

Änderungen der Aussicht begründeten keine Abwehrrechte. Eine mögliche Verschlechterung oder der Wegfall der Aussicht begründe keinen Hinweis auf die Rücksichtslosigkeit eines Vorhabens, weil es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von benachbarten Häusern gebe.

Erst recht gelte dies, wenn diese (angeblichen) Aussichtsveränderungen nicht einmal das Grundstück der Antragsteller betreffen.

Eine Planungspflicht habe nicht bestanden und bestehe nicht. Dies wäre zudem auch unerheblich, da auch insoweit eine Verletzung nachbarschützender Vorschriften nicht erkennbar sei.

Ebenso wenig sei eine erdrückende Wirkung des Bauvorhabens erkennbar. Von einer erdrückenden Wirkung könne prinzipiell nicht schon dann ausgegangen werden, wenn ein Neubau höher werde als ein benachbartes vorhandenes Bauwerk. Vielmehr sei das Rücksichtnahmegebot im Regelfall aus tatsächlichen Gründen nicht verletzt, wenn die Abstandsvorschriften eingehalten worden seien.

II.

Der Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 16.01.2020 anzuordnen, ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO statthaft, da Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Baugenehmigungen nach § 212a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung haben, und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die im Rahmen dieses Verfahrens vorzunehmende summarische Überprüfung nach Maßgabe der §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO setzt für die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs eine Verletzung der dem Schutz der

Antragsteller dienenden Rechte mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ voraus, die bereits mit den Erkenntnismöglichkeiten des Eilrechtsschutzverfahrens festgestellt werden kann. Dieser Maßstab ergibt sich aus der in § 212a Abs. 1 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, die aufschiebende Wirkung des Nachbarwiderspruches gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens grundsätzlich auszuschließen.²

Der Erfolg einer baurechtlichen Nachbaranfechtung setzt voraus, dass die angefochtene Baugenehmigung nicht nur rechtswidrig ist, sondern darüber hinaus gerade den Nachbarn in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten verletzt. Ob die angefochtene Baugenehmigung insgesamt objektiv rechtmäßig ist, ist nicht maßgeblich. Vielmehr ist die Baugenehmigung allein daraufhin zu untersuchen, ob sie gegen Vorschriften verstößt, die dem Schutz des um Rechtsschutz nachsuchenden Nachbarn dienen. Der Nachbar kann sich nur auf solche Interessen berufen, die ein Gesetz als schutzwürdig ansieht.³

Vorliegend kann eine Rechtswidrigkeit der angegriffenen Baugenehmigung im Verhältnis zu den Antragstellern nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Die angefochtene Baugenehmigung ist der Beigeladenen im Verfahren nach § 65 LBO erteilt worden, so dass von den Baugenehmigungsbehörden die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, des Bauordnungsrechts, ausgenommen die Anforderungen an den Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz, und nach den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ausgenommen die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung, zu prüfen waren.

Für die Beurteilung der Verletzung von öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechten durch eine Baugenehmigung ist nur der Regelungsinhalt der Genehmigungsentscheidung und nicht die davon ggf. abweichende Bauausführung maßgeblich, weil der Regelungsinhalt einer Baugenehmigung immer von einer technisch einwandfreien Ausführung des genehmigten Vorhabens ausgeht.⁴

Zudem ist zu beachten, dass die abschließende Beurteilung einer genehmigten Anlage unter Nachbarrechtsaspekten dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten ist, in dessen Rahmen gegebenenfalls eine weitere Sachverhaltsaufklärung mit Besichtigung der Örtlichkeit zur Bestimmung der in dem Zusammenhang nach § 34 BauGB

² Vgl. OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 09.08.2001 - 2 V 4/01 - AS RP-SL 29, 182 = BRS 64 Nr. 191, vom 27.10.2003 - 1 W 34/03 -, vom 15.01.2009 - 2 B 376/07 - m.w.N. und vom 08.12.2010 - 2 B 308/10 -.

³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1993 - 4 C 5.93 -, Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 120 = BauR 1994, 354 = NVwZ 1994, 686 = DVBl 1994, 697 = BRS 55 Nr. 168.

⁴ So OVG des Saarlandes, Beschluss vom 23.11.1999 - 2 Q 33/99 -.

anzulegenden Maßstäbe geboten ist. Das verfassungsrechtliche Effektivitätsgebot des Art. 19 Abs. 4 GG gebietet im konkreten Fall keine verfahrensmäßige „Vorwegnahme“ des Hauptsacheverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Tatsachenermittlung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Die sich aus § 212a Abs. 1 BauGB ergebenden Nachteile für den Nachbarn, aber auch die damit einhergehenden wirtschaftlichen Risiken für den Bauherrn angesichts der Möglichkeit eines späteren Erfolgs des Nachbarrechtsbehelfs in der Hauptsache, hat der Gesetzgeber in Kauf genommen.⁵

Zunächst ist offensichtlich, dass das Vorhaben der Beigeladenen im Verhältnis zu den Antragstellern nicht gegen die nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften der §§ 7, 8 LBO verstößt.

Eine Verletzung sonstiger nachbarschützender Vorschriften der Landesbauordnung ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist außerdem davon auszugehen, dass die angefochtene Baugenehmigung die Antragsteller auch unter bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht in ihren Rechten verletzt. Insoweit ist auf die sich aus § 34 BauGB ergebenden Anforderungen abzustellen, da das Baugrundstück in einem Teil der Ortslage von St. Ingbert liegt, für den kein Bebauungsplan besteht.

Daran gemessen ist die angegriffene Genehmigung unter dem Gesichtspunkt des Nachbarschutzes unbedenklich.

Die Zulässigkeit einer Nutzung und damit auch die Abwehrmöglichkeit des Nachbarn beurteilt sich bauplanungsrechtlich nicht nach den für das Nachbargrundstück, sondern – wie sonst auch – nach den für das Vorhabengrundstück geltenden Rechtsnormen.⁶

Insofern ist nach den der Kammer vorliegenden Luftbildern und den Aufnahmen der Antragsteller davon auszugehen, dass das Vorhabengrundstück dem gewerblich genutzten Innovationspark „Am Beckerturm“ und das Grundstück der Antragsteller der Wohnbebauung der Pfarrer-Lauer-Straße zuzurechnen ist. Der Steinbruch bildet eine natürliche Grenze zwischen dem Innovationspark „Am Beckerturm“ und dem mit Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet in der Pfarrer-Lauer-Straße.

⁵ So ständige Rechtsprechung des OVG des Saarlandes, vgl. u.a. Beschlüsse vom 21.08.1997 - 2 W 2/97 -, SKZ 1998, 18 = NVwZ-RR 1998, 636, vom 26.01.2007 - 2 W 27/06 -, SKZ 2007, 135 und vom 19.10.2008 - 2 B 347/08 -, BauR 2009, 854.

⁶ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 136. EL Oktober 2019 Rn. 50a; BVerwG, Urteil vom 28.10. 1993 - 4 C 5.93 -, BRS 55 Nr. 168 = NVwZ 1994, 686.

Nachbarschutz vermittelt § 34 BauGB zunächst hinsichtlich des Gebotes, dass sich der Neubau, um planungsrechtlich zulässig zu sein, nach „der Art der baulichen Nutzung“ in die Umgebungsbebauung einfügen muss. Das ist hier zu bejahen, da der Neubau eines Bürogebäudes in einer Umgebung, die offensichtlich ebenfalls von gewerblicher Nutzung geprägt ist, nicht im Widerspruch zur vorhandenen Nutzungsart „Gewerbe“ steht.

Ob sich das Vorhaben der Beigeladenen nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksfläche und - wie die Antragsteller ebenfalls rügen - ästhetischen oder baugestalterischen Aspekten einfügt, kann letztlich dahin gestellt bleiben, da das fehlende Einfügen allein nicht zu einer Nachbarrechtsverletzung führt. Denn im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB wird Drittschutz insoweit nur über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vermittelt.⁷ Die Antragsteller können daher gerade nicht mit Erfolg rügen, das Vorhaben wäre aufgrund der von ihm ausgelösten erheblichen bodenrechtlichen Spannungen ohne Bebauungsplan nicht gemäß § 34 BauGB genehmigungsfähig und es liege eine Verletzung der Planungspflicht aus § 1 Abs. 3 BauGB vor. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist bereits nicht drittschützend. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht. Insoweit ist es auch irrelevant, dass der Stadtrat der Antragsgegnerin in seinem Beschluss vom 10.03.2016 davon ausgegangen war, zur Konfliktbewältigung zwischen Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung sei die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, sollten neue Nutzungen oder bauliche Anlagen im Innovationspark „Am Beckerturm“ angestrebt werden. Dieser Beschluss wurde darüber hinaus zwischenzeitlich aufgehoben.

Hinsichtlich der Frage der Gebäudehöhe bzw. der Kubatur kommt im unbeplanten Innenbereich eine nachbarrechtliche Unverträglichkeit nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme in Betracht, da die Abweichung eines Vorhabens hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung oder der überbaubaren Grundstücksfläche allein keine Verletzung nachbarschützender Vorschriften begründet. Vielmehr bedarf es hinsichtlich dieser Kriterien des bauplanungsrechtlichen Einfügens nach § 34 Abs. 1 BauGB einer Verletzung des Rücksichtnahmegebotes, die erst dann besteht, wenn von dem Vorhaben für den Nachbarn unzumutbare Auswirkungen ausgehen.

Vorliegend ist jedoch nicht feststellbar, dass die Antragsteller ein Abwehrrecht aus einer Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme herleiten könnten. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob es sich bei der maßgeblichen Umgebung des Vor-

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.1981 - 4 C 1/78 -, BauR 1981, 354 = DÖV 1981, 672 = DVBl 1981, 928 = Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 44 = BRS 38 Nr. 186 = ZfBR 1981, 149, Beschlüsse vom 31.10.1977 - 4 B 185.77 - und vom 20.01.1992 - 4 B 229/91 -, jeweils nach juris.

habengrundstücks um ein Baugebiet i.S. der Baunutzungsverordnung handelt und damit § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. den Vorschriften der Baunutzungsverordnung einschlägig ist oder um ein Gebiet eigener Prägung, für das § 34 Abs. 1 BauGB gilt. Das Gebot der Rücksichtnahme ist nämlich inhaltlich identisch, unabhängig davon, ob es sich aus § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO oder aus dem in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltenen Merkmal des Einfügens herleitet.⁸

Das Rücksichtnahmegebot ist keine allgemeine Härteklausel, die über den speziellen Vorschriften des Städtebaurechts oder gar des gesamten öffentlichen Baurechts steht, sondern Bestandteil einzelner gesetzlicher Vorschriften des Baurechts. Das Rücksichtnahmegebot soll nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewährleisten, dass Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, einander so zuzuordnen sind, dass ein Interessenausgleich möglich ist, der beiden Seiten gerecht wird.

Die dabei vorzunehmende Abwägung hat sich daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung des Rücksichtnahmebegünstigten ist, desto mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Berechtigte Belange muss er nicht zurückstellen, um gleichwertige fremde Belange zu schonen.⁹

Vorliegend kann unter Anwendung dieser Grundsätze und Beachtung des Umstandes, dass insoweit ohne eine Besichtigung der Örtlichkeiten kein abschließender Eindruck über die Auswirkungen des durch die streitgegenständliche Baugenehmigung genehmigten Vorhabens für die Antragsteller gewonnen werden kann, nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben der Beigeladenen für die Antragsteller schlechthin unzumutbare Auswirkungen haben wird.

Das Vorhaben ist bei einer an Kriterien der wechselseitigen Zumutbarkeit orientierten Abwägung nach Billigkeitsaspekten gegenüber den Antragstellern - entgegen ihrer Ansicht - auch nicht wegen seiner optisch-räumlichen Wirkungen auf das Nachbargrundstück „unzumutbar“ und damit rücksichtslos.

Die Antragsteller tragen vor, dass das Vorhaben der Beigeladenen aufgrund seiner Höhe in Kombination mit der Länge von ca. 63 m eine erdrückende Wirkung auf ihr Grundstück habe, die insbesondere durch den Abstand zwischen der Steinbruch-

⁸ Vgl. BVerwG, Urteile vom 23.09.1999 - 4 C 6.98 -, BVerwGE 109, 314 = DVBI 2000, 192 = ZfBR 2000, 128 = DÖV 2000, 463 = Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr.196 = NVwZ 2000, 1050 = BRS 62 Nr. 86 und vom 16.09.1993, a.a.O..

⁹ VG des Saarlandes, Beschluss vom 27.08.2010 - 5 L 744/10 -, juris.

kante zu dem geplanten Bürogebäude verstärkt werde.

Dies rechtfertigt aber nicht die Annahme einer Unzumutbarkeit und Rücksichtslosigkeit. Dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von einer Einhaltung der nach den §§ 7, 8 LBO erforderlichen Abstandsflächen auszugehen ist, spricht gegen eine Rücksichtslosigkeit des Vorhabens der Beigeladenen. Denn es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass die Einhaltung der landesrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen im Regelfall aus tatsächlichen Gründen dazu führt, dass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt ist. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Frage der Erhaltung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung des Nachbargrundstücks.¹⁰

Auch wenn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots unter dem Aspekt optisch-räumlicher Auswirkungen baulicher Anlagen selbst dann in Betracht kommen kann, wenn die landesrechtlichen Vorschriften über die Grenzabstände eingehalten sind, so ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings nur in Ausnahmefällen anzunehmen, in denen sich die bauliche Situation im Verhältnis der betroffenen Grundstücke nach den konkreten Umständen als extrem darstellt.¹¹ Eine erdrückende Wirkung auf das Nachbargrundstück kommt vor allem bei nach Höhe und Volumen übergroßen Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht.¹²

Im Hinblick auf den Abstand des geplanten Gebäudes zur Grenze des Grundstücks der Antragsteller bzw. zu deren Wohnhaus ist eine einmauernde bzw. erdrückende Wirkung im vorliegenden Fall fernliegend, unabhängig davon, ob das Vorhaben - wie nunmehr vom der Antragsgegnerin vorgetragen - im Rahmen der Bauausführung um 0,60 m tiefer gesetzt werden soll. Das Vorhaben der Beigeladenen wird 32,50 m vom Wohnhaus entfernt sein. Zudem werden nur drei Geschosse sichtbar sein, wobei das oberste Geschoss als Staffelgeschoss (mit zwei Terrassen) ausgebildet ist. Allein aus der Tatsache, dass das Vorhaben höher als das Haus der Antragsteller sein wird und es eine Länge von ca. 63 m haben soll, folgt schon keine einmauernde bzw. erdrückende Wirkung. Die Antragsteller verfügen im rückwärtigen Grundstücksbereich über eine Freifläche von ca. 11 m x 23,5 m und die angrenzenden Nachbargrundstücke sind (derzeit) unbebaut. Insofern kann von einer erschla-

¹⁰ Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 20.09.1984 - 4 B 181.84 -, DVBl 1985, 122 und vom 11.01.1999 - 4 B 128.98 -, Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 159 = NVwZ 1999, 879 = DVBl 1999, 786 = DÖV 1999, 558 = BauR 1999, 615 m.w.N., Urteil vom 13.03.1981 - 4 C 1.78 -, DÖV 1981, 672 = DVBl 1981, 928 = Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 44 = BRS 38 Nr. 186 BRS 38 Nr. 186.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteile vom 22.06.2017 - 4 A 18.16 -, NVwZ 2018, 332 = Buchholz 451.17 § 43 EnWG Nr. 7 und vom 14.03.2018 - 4 A 5.17 -, BVerwGE 161, 263 = NVwZ 2018, 1322 = Buchholz 451.17 § 43 EnWG Nr. 8.

¹² BVerwG, Urteil vom 13.3.1981 - 4 C 1/78 -, BauR 1981,354; vom 23.5.1986 - 4 C 34/85 -, NVwZ 1987, 34.

genden oder erdrückenden Wirkung des Vorhabens nicht ausgegangen werden.

Es kann auch ansonsten nicht festgestellt werden, dass gleichwohl ausnahmsweise das Vorhaben der Beigeladenen gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde, weil es für die Antragsteller zu unzumutbaren Auswirkungen führen würde.

Insbesondere sind solche - wie von den Antragstellern vorgetragene - Einsichtnahmemöglichkeiten in der Regel hinzunehmen, wenn die abstandsrechtlichen Vorschriften - wie hier - beachtet worden sind.¹³ Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um ein Bürogebäude handelt. In den Bauvorlagen ist die Betriebszeit mit *werktags von 7:00 bis 19:00 Uhr* angegeben, so dass in der Regel an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden an Werktagen keine störende Einsichtnahme durch Mitarbeiter der Beigeladenen erfolgen wird. Ferner geht aus den Bauplänen auch nicht hervor, dass die im Staffelgeschoss geplanten Terrassen als Dachterrassen von den Mitarbeitern genutzt werden können.

Eine mögliche Verschlechterung oder Wegfall der Aussicht begründet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - auch wenn es sich dabei um ein „Postkartenmotiv“ handelt - ebenfalls keinen Hinweis auf die Rücksichtslosigkeit eines Vorhabens.¹⁴

Bei dieser Sachlage ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben der Beigeladenen gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verstößt.

Eine Verletzung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die auch dem Schutze der Antragsteller dienen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Unabhängig davon, dass die Antragsgegnerin das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz um fachtechnische Stellungnahme zum Naturschutz angehört hat (vgl. Bl. 37 d. Verwaltungsakte), sind naturschutzrechtliche Bestimmungen nicht nachbarschützend.

Daher ist der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind auf der Grundlage von § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen eigenen Antrag gestellt hat und damit ihrerseits das Risiko eingegangen ist, im Falle des Unterliegens gemäß § 154 Abs. 3 VwGO Kosten zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Nach Textziffer 9.7.1 Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichts-

¹³ Vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 03.01.1983 - 4 B 224/82 -, juris.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 13.06.1980 - 4 C 98.77 -, BauR 1981, 45; BVerwG, Beschluss vom 03.08.1983 - 4 B 224.82 -, BRS 40, Nr. 192; BVerwG, Beschluss vom 24.04.1989 - 4 B 72.89 -, BRS 49, Nr. 85.

barkeit beträgt der Streitwert für eine Nachbarklage 7.500,- €. Dieser Betrag ist bei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis** schriftlich, in vorbezeichneter elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren sowie bei Streitwert-, Gegenstandswertbeschwerden und in Kostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ein-

geleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt:
Saarlouis, den 07.05.2020

-elektronisch signiert-

[REDACTED]

als [REDACTED] der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes